

Satzung

Spielmanns- und Fanfarenzug e. V. Schimborn



§ 1 Name und Sitz

Der "Spielmanns- und Fanfarenzug e. V. Schimborn" mit Sitz in Schimborn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Spielmannsmusik. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Übungsstunden, Ständchen und gesellschaftliche Zusammenkünfte. Außerdem stellt sich der Verein bei bietenden Gelegenheiten in den Dienst der Öffentlichkeit. Der Spielmanns- und Fanfarenzug ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Spielmannszug ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er beabsichtigt keine politischen Ziele. Die musikalische Aus- und Weiterbildung der Jugend ist das besondere Ziel des Spielmanns- und Fanfarenzuges.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder des Spielmanns- und Fanfarenzuges setzen sich zusammen aus:
a) aktive Mitglieder, b) fördernde Mitglieder und c) Ehrenmitglieder.

§ 4 Erwerbung der Mitgliedschaft

- a) Aktives Mitglied kann jeder unbescholtene Musikfreund beiderlei Geschlechtes werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der die Bestrebungen des Spielmanns und Fanfarenzuges unterstützt, ohne selbst aktiv mitzuwirken. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder können Personen und Firmen werden, die sich um den Spielmanns- und Fanfarenzug besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt von der Haupt-Mitgliederversammlung (nachstehend HMV genannt) auf Vorschlag des Gesamtvorstandes, gemäß Ehrungsordnung.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Spielmanns- und Fanfarenzuges stets zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Zuges förderlich ist. Die aktiven Mitglieder haben außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden sowie Auftritten und Ständchen teilzunehmen und das zur Verfügung gestellte Vereinseigentum pfleglich zu behandeln. Bei vorsätzlicher Beschädigung sind die entstehenden Kosten zu 100 %, bei fahrlässiger Beschädigung zu 50 % von der Person zu tragen, der das Vereinseigentum (z. B. Uniform, Instrumente, Noten) überlassen wurde. Eine gezahlte Kautions kann verrechnet werden. Reicht diese zur Schadensbehebung nicht aus, so kann der Spielmanns- und Fanfarenzug die entstehende Differenz vom betreffenden Mitglied verlangen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr sowie rückständige Beiträge müssen jedoch gezahlt werden. Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund den Übungsstunden wiederholt fern bleiben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender mündlicher Mahnung als aktives Mitglied streichen. Die Streichung befreit das betroffene aktive Mitglied nicht von der Beitragspflicht. Überlassenes Vereinseigentum ist unverzüglich in ordentlichem Zustand zurückzugeben. Der Gesamtvorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Spielmanns- und Fanfarenzuges schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Mitgliedern, die vom Gesamtvorstand ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche H MV des Spielmanns- und Fanfarenzuges zu. Die Entscheidung der H MV ist endgültig und bindend, wenn 2/3 der Anwesenden für den Ausschluss sind. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Das Mitglied hat nach Beendigung seiner Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vermögen des Spielmanns- und Fanfarenzuges.

§ 7 Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der H MV festgesetzten Beitrag zu zahlen. Den Ehrenmitgliedern steht es frei, einen fördernden Beitrag zu zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt durch das übliche Bankeinzugsverfahren.

§ 8 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Der Gesamtvorstand gemäß § 26 BGB

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die HMV mit einfacher Stimmenmehrheit den Gesamtvorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Dieser besteht aus 2 Vorständen mit allgemeiner Zuständigkeit für die Vertretung des Vereins nach innen und nach außen sowie dem "Kassenwart" und dem "Schriftführer". Der Gesamtvorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat für die nötige Vereinsdisziplin zu sorgen. Wählbar in den Gesamtvorstand sind alle volljährigen Mitglieder. Jedes Mitglied des Gesamtvorstands ist einzelvertretungsberechtigt. Ausgaben, die € 5.000,-- überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Vereinsausschusses. Ausgaben, die € 10.000,-- überschreiten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Dem Gesamtvorstand obliegt die Pflicht, den Verein ordnungsgemäß zu verwalten. Er hat alles zu veranlassen und durchzuführen, was dem Wohle des Vereines dient, soweit dies nicht ausdrücklich der HMV vorbehalten ist. Der Gesamtvorstand erstattet in der HMV einen Bericht über den Ablauf des vergangenen Geschäftsjahres und die Planung für das laufende Jahr. Nach Anhörung der Rechnungsprüfer wird dem Gesamtvorstand Entlastung erteilt.

§ 10 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus mindestens 11 Personen. Er hat die Verwaltung nach innen zur Aufgabe und bereitet Vereinsveranstaltungen vor. Er bestimmt über Ausgaben in Höhe von über € 5.000,-- bis € 10.000,--. Er besteht aus

- o dem Gesamtvorstand
- o dem/der musikalischen Leiter
- o dem Stabführer
- o dem Geräte- und Instrumentenwart
- o dem Raumwart
- o dem Uniformwart
- o dem Versorgungswart
- o dem/den Jugendvertreter/n
- o und den Beisitzern mit Sonderfunktion

Er wird in der HMV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvertreter kann in einer gesonderten Jugendversammlung gewählt werden.

§ 11 Der/die musikalische/n Leiter

Soweit er/sie feste Bezüge erhält/erhalten, ist ein schriftlicher Anstellungsvertrag abzuschließen. Der/die musikalische/n Leiter ist/sind für die musikalische Entwicklung des Spielmanns- und Fanfarenzuges verantwortlich. Dies gilt besonders für die Organisation der Nachwuchsausbildung, die Planung und Umsetzung des musikalischen Repertoires sowie die Konzeption der Auftritte in der Öffentlichkeit. Ihm/Ihnen obliegt ebenfalls die Planung von Proben. Er/sie schlägt/schlagen qualifizierte Ausbilder vor. Des Weiteren stimmt er/stimmen sie sich mit dem Vorstand sowie dem Stabführer kontinuierlich ab und berichtet/en sowohl in der Hauptmitgliederversammlung als auch bei Aktiven Versammlungen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

Die H MV sollte bis spätestens 31. März alljährlich stattfinden. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Alle Mitglieder außerhalb des Erscheinungsgebietes werden schriftlich benachrichtigt. Die ordentlich einberufene H MV ist beschlussfähig. Nach Bedarf kann der Gesamtvorstand Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung schriftlich beantragen. In diesem Falle muss der Gesamtvorstand dem Ersuchen innerhalb von zwei Wochen stattgeben. Der Termin für die Mitgliederversammlung muss vom Gesamtvorstand mindestens acht Tage vorher veröffentlicht werden. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereines, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gesamtvorstand.

Stimmberechtigt in einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Das vorgeschriebene Mindestalter entfällt bei Jugend und Aktiven Versammlungen. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Die Anträge sind mindestens sieben Tage vor der Versammlung beim Gesamtvorstand schriftlich einzureichen.

§ 13 Aufgaben der Haupt-Mitgliederversammlung (H MV)

Ungeachtet der Tatsache, dass der Gesamtvorstand Angelegenheiten, die er selbst nicht entscheiden will, der H MV vorlegen kann, hat diese insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- die Wahl des Gesamtvorstandes
- die Wahl des Vereinsausschusses
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- notwendige Ergänzungswahlen

sowie

- Erledigung gestellter Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern/ Ehrenstabführern/ Ehrendirigenten/ Ehrenvorständen
- Festsetzung der Jahresbeiträge

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Marktgemeinde Mömbris mit der Maßgabe zu, es wiederum für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Schimborn im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und des Registergerichtes in Kraft.

Schimborn, den 20.März 2015

Ehrungsordnung

Artikel 1

Ehrungen sind grundsätzlich nur bei besonderen Anlässen durchzuführen. Besondere Anlässe sind Hauptmitgliederversammlung, Jubiläen des Vereins oder des zu Ehrenden sowie sonstige repräsentative Gelegenheiten.

Zu den Ehrungen zählen:

- Musikständchen
- Bronzene Ehrennadel
- Silberne Ehrennadel
- Goldene Ehrennadel
- Ernennung zum Ehrenmitglied
- Ernennung zum Ehrenstabführer/ Ehren Dirigent
- Ernennung zum Ehrenvorstand
- Bei Todesfall: Ehrenbezeugung

Die Ehrungen nach den Artikeln 2 und 9 sind jeweils bei Anfall, die nach den Artikeln 3 bis 8 baldmöglichst durchzuführen.

Artikel 2

Ehrungen durch Musikständchen können erfolgen bei

1. Hochzeit eines zu diesem Zeitpunkt aktiven Mitglieds des Zuges, des Vorstandes oder des Vereinsausschusses;
2. Hochzeitsjubiläum eines Vereinsmitgliedes ab Silberhochzeit;
3. Geburtstag eines Vereinsmitgliedes ab Erreichen des 65. Lebensjahres alle fünf Jahre.

Den angemessenen Wert der Präsente bestimmt der Vorstand. Das Einverständnis des zu Ehrenden ist grundsätzlich rechtzeitig vorher einzuholen.

Artikel 3

Vereinsehrennadel in Bronze:

Sie wird verliehen

1. bei 10-jähriger aktiver oder fördernder Mitgliedschaft im Verein;
2. bei besonderen Leistungen eines Vereinsmitgliedes auch früher.

Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

Artikel 4

Vereinsehrennadel in Silber:

Sie wird verliehen

1. bei 15-jähriger aktiver oder 25-jähriger fördernder Mitgliedschaft;
2. bei herausragenden Leistungen eines Vereinsmitgliedes auch früher.

Die Ehrung erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses.

Artikel 5

Vereinssehrennadel in Gold:

Sie wird verliehen

1. bei 25-jähriger aktiver oder 40-jähriger fördernder Mitgliedschaft;
2. bei herausragenden Leistungen eines Vereinsmitgliedes auch früher.

Artikel 6

Ernennung von Ehrenmitgliedern:

Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann für herausragende Leistungen und besondere Verdienste um den Verein sowie langjährige aktive oder fördernde Mitgliedschaft ausgesprochen werden. Auch Nichtmitglieder können zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Über die Ehrenmitgliedschaft ist eine Urkunde auszustellen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Artikel 7

Ernennung zum Ehrenstabführer/ Ehrendirigent

Zum Ehrenstabführer/ Ehrendirigent kann ernannt werden, wer den Spielmanns und Fanfarenzug mehr als 20 Jahre als Stabführer geleitet hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

Ehrenstabführer/ Ehrendirigenten sind beitragsfrei.

Artikel 8

Ernennung zum Ehrenvorstand

Zum Ehrenvorstand kann ernannt werden, wer den Spielmanns- und Fanfarenzug mehr als 20 Jahre als Mitglied des Vorstandes angehört hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vereinsausschusses.

Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

Artikel 9

Ehrungen bei Todesfall:

Geehrt werden

1. aktive Spielleute, Vorstandsmitglieder, Vereinsausschuss-Mitglieder und Ehrenmitglieder/Ehrenstabführer durch Niederlegung eines Kranzes und nach Möglichkeit durch Spielen eines Trauerliedes oder eines Trommelwirbels sowie eines Nachrufes;
2. sonstige Mitglieder durch Niederlegung eines Kranzes/Blumengebindes;
3. sonstige Personen nach Beschluss des Vorstandes.

Die Ehrungsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. März 2015 in Kraft.